

SATZUNG

über die

Änderung verschiedener

Bebauungspläne im Wohngebiet

„Deutenberg“

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 08.02.1995 die Änderung verschiedener Bebauungspläne im Wohngebiet „Deutenberg“ im Stadtbezirk Schwenningen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderungen ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 02.08.1993
- b) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den noch geltenden Bereich des seit dem 14.10.1976 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Deutenberg; Mittlerer Teil“
- c) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den noch geltenden Bereich des seit dem 21.09.1977 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Deutenberg; Südlicher Teil“
- d) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den noch geltenden Bereich des seit dem 17.02.1978 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Deutenberg West“

- e) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den Bereich des seit dem 20.09.1982 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Deutenberg Süd“
- f) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den noch geltenden Bereich des seit dem 23.08.1984 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Deutenberg Mitte und West“
- g) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den Bereich des seit dem 05.03.1985 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Deutenberg; Mittlerer Teil“
- h) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den Bereich des seit dem 15.03.1985 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Deutenberg Mitte und West; Teilgebiet um den Hunsrückweg“

Der Satzung ist die Begründung vom 22.04.1994 beigelegt.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung werden Teile der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Deutenberg Mittlerer Teil (14.10.1976)“, „Deutenberg Südlicher Teil“, „Deutenberg West“, „Deutenberg Süd“, „Deutenberg Mitte und West“, „Deutenberg Mittlerer Teil (05.03.1985)“ und „Deutenberg, Teilgebiet, um den Hunsrückweg“ durch die im § 2 angeführten textlichen Festsetzungen geändert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt der, der den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23.05.1995

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Theo Kühn
Erster Bürgermeister